

Satzung

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Skilifte Hagenberg eGen

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 6934 Sulzberg/Thal.

(3) Die Genossenschaft ist Mitglied der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und unterliegt der gesetzlichen Revision durch den Revisionsverband der RLB Vorarlberg.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, insbesondere durch Weiterführung der unter Abs 2 angeführten Schilifitanlagen.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst den Betrieb der Skilifte in Sulzberg/Thal - das sind derzeit der Skilift Hagenberg sowie der Kleinlift Oberhaus - mit allen zum Skibetrieb gehörigen notwendigen Tätigkeiten.
- (3) Die Genossenschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt welche dem Zweck der Genossenschaft dienlich sind, insbesondere auch zur Begründung von Zweigniederlassungen und zur Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, sofern die Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen dient.
- (4) Die Genossenschaft bezweckt nicht die Erzielung von Gewinnen. Die Erträge der Genossenschaft sind zur Erreichung des Genossenschaftszweckes zu verwenden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden
 - a) Gemeinden
 - b) Schivereine
 - c) Schifahrer
 - d) andere natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften des Unternehmensrechts, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die bestehenden sowie die künftig zu fassenden Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Ein Aufnahmewerber kann alternativ die Mitgliedschaft durch Ausfüllen und Absenden eines auf der Homepage der Genossenschaft (www.skilifte-hagenberg.at oder eine an ihre Stelle tretende andere Internetseite) zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen und darin insbesondere zu erklären, dass er die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt sowie die Pflichten der Mitgliedschaft einhalten wird. Nach erfolgtem Vorstandsbeschluss (Abs 3) wird dem Aufnahmewerber an die von ihm angegebene Adresse eine Registrierungsbestätigung, die Satzung und die Informationen über die Kontoverbindung der Genossenschaft zugesandt. Die Mitgliedschaft kommt erst dann zustande, wenn der Aufnahmewerber innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist den Gesamtbetrag für die Geschäftsanteile auf das Konto der Genossenschaft leistet. Unverzüglich nach ordnungsgemäßem und vollständigem Eingang des Gesamtbetrages auf das Konto der Genossenschaft wird dem neuen Mitglied eine schriftliche oder digitale Bestätigung über das Zustandekommen der Mitgliedschaft übermittelt.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Verweigerung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Aufnahmewerber schriftlich oder digital mitzuteilen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt oder Kündigung des Geschäftsanteiles. Der Austritt und die Kündigung sind spätestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres jeweils auf den 31.05. eines jeden Jahres durch eingeschriebene Briefsendung möglich. Für die Rechtzeitigkeit entscheidet das Datum der Postaufgabe. Verspätete Erklärungen werden auf den nächst möglichen Termin wirksam;

2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Aufsichtsrates;
3. im Fall des Todes eines Mitgliedes mit dem Ende des Geschäftsjahres, es sei denn, dass seitens eines erbserklärten Erben binnen 8 Wochen nach dem Tod des Mitgliedes der Antrag auf Zustimmung zur Rechtsnachfolge in die Mitgliedschaft gestellt wird und der Vorstand in der Folge die dann mit der Einantwortung wirksam werdende Rechtsnachfolge genehmigt;
4. durch die Auflösung einer juristischen Person bzw. rechtsfähigen Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches;
5. durch Kündigung seitens eines Gläubigers eines Mitgliedes;
6. durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates und ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:
 1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
 2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als 20 Wochen in Verzug befindet;
 3. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere bei Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens;
 4. wegen Fehlens oder Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
 5. wegen Verlustes der Eigenberechtigung;
 6. wegen Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch wichtige Interessen der Genossenschaft verletzt werden könnten;
 7. wegen rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines vermögensrechtlichen Vergehens;
 8. wegen eines sonstigen Verhaltens, das geeignet ist, wichtige Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 9. wenn wegen einer Änderung in seinen Beteiligungsverhältnissen oder eines Gesellschafterwechsels die Interessen des Mitgliedes mit den Zielen, Aufgaben und Belangen der Genossenschaft nicht zu vereinbaren sind.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Beschlusses auf Ausschluss.

§ 7

Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch - welcher Art auch immer - an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidensjahres berechnet und dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung (§ 79 GenG) ausbezahlt werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) sind auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jeder zum Zeitpunkt der Abstimmung voll eingezahlte und nicht gekündigte Geschäftsanteil gewährt eine Kapitalstimme in der Generalversammlung.
- (3) Das Stimmrecht wird im Übrigen wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen sollen ihre Rechte grundsätzlich nur persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Sie können sich aber von einem anderen Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Ein solcher gewillkürter Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen und kann nicht mehr als zwei physische Personen gleichzeitig vertreten;
 - b) juristische Personen werden durch ihre organschaftlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - c) Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder auch durch vertretungsbefugte Arbeitnehmer vertreten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Für Wahlvorschläge gilt § 23 (2) der Satzung.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen und die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Jedes Mitglied hat zumindest einen Geschäftsanteil zu zeichnen und mit erfolgter Aufnahme einzubezahlen. Ein Geschäftsanteil entspricht einer Stimme in der Generalversammlung, wobei jedes Mitglied mindestens eine Stimme und kein Mitglied
 - a) nach § 3 (1) lit a der Satzung mehr als 200;
 - b) nach § 3 (1) lit b der Satzung mehr als 100Stimmen hat. Alle anderen Mitglieder im Sinn des § 3 der Satzung haben je 1 Stimme.
- (3) Die Höhe des Geschäftsanteiles beträgt € 50,00.
- (4) Die Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen nach erfolgter Aufnahme ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsanteile sind unteilbar und können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übertragen werden. Diese Regelung gilt auch in Fällen der Rechtsnachfolge und in Folge des Ablebens eines Mitgliedes.
- (6) Haftung: Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem 1-fachen ihres(r) gezeichneten Geschäftsanteile(s).
- (7) Beitritts- und Jahresgebühr: Neben der Bezahlung des Geschäftsanteiles sind die Mitglieder zur Bezahlung der von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossenen Beitritts- und Jahresgebühren verpflichtet. Eine Staffelung dieser Gebühren nach Mitgliedergruppen gem. § 3 der Satzung ist zulässig.

Die Beitrittsgebühr ist mit der Aufnahme, die Jahresgebühren sind vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Generalversammlung jeweils bis zum 31.08. des Jahres zu bezahlen.

Die gesamt eingehobenen Jahresgebühren haben den, der Genossenschaft durch die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen entstehenden Aufwand zu decken. Die Bildung einer angemessenen Rücklage ist zulässig.

Die Jahresgebühr wird jährlich auf der Grundlage des vom Vorstand vorgelegten Vorschlages in der Generalversammlung (gem. § 12 Abs 2) beschlossen.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind

- A) Der Vorstand
- B) Der Aufsichtsrat
- C) Die Generalversammlung

A) DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bestellt und können auch von diesem wieder ohne Angabe von Gründen binnen einer Frist von 6 Monaten aus ihrer Funktion enthoben werden. Die Funktionsperiode als Vorstandsmitglied endet grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres, es sei denn, dass die Generalversammlung eine Verlängerung der Funktionsperiode bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres beschließt. Das Recht zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (3) Ist die in Abs 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, ist unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (4) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen Auszug aus dem betreffenden Aufsichtsratsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstandes sind vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Generalversammlung einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jährlich bis spätestens zum 31.10. Bericht über Tätigkeit und wirtschaftliche Gebarung zu erstatten und einen Vorschlag über die Festlegung der Jahresbeiträge zu unterbreiten. Der Aufsichtsrat legt diesen Vorschlag der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers zu bedienen.

- (4) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

B) DER AUFSICHTSRAT

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- (2) Die Generalversammlung wählt (gem. § 23 der Satzung) einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Die Wahl erfolgt höchstens für die Zeit bis zur ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluss für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Im Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat grundsätzlich die nächste Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten und wird der Aufsichtsrat dadurch dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Nachnominierung von Aufsichtsräten einzuberufen.
- (5) Die Abberufung von Aufsichtsräten vor Ablauf der in Abs 3 genannten Frist ist durch einen mit 2/3-Mehrheit der Generalversammlung zu fassenden Beschluss zulässig.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, einer allfälligen Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat:
 - a) alle Geschäfte, die der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen,
 - b) Rechtsgeschäfte, mit welchen für die Genossenschaft ein Aufwand von über EUR 10.000,00 verbunden ist,
 - c) Finanzierungsgeschäfte, insbesondere Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie damit im Zusammenhang stehende Sicherungsgeschäfte,
 - d) Personalentscheidungen- Informationen an Medien,

- e) Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,
- f) Festlegung des Jahresbudgets,
- g) Überschreitung der genehmigten Budgetansätze.

Die genannten Beträge sind wertgesichert. Für die Berechnung der Wertsicherung wird die Anwendung des VPI 2015 oder der Nachfolgeindex vereinbart. Ausgangspunkt ist die für Jänner 2016 verlautbarte Indexzahl.

- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind über Aufforderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Sie haben dem Aufsichtsrat sämtliche gewünschten Informationen zu erteilen.
- (5) Kommt der Obmann bzw. sein Stellvertreter seiner Verpflichtung gemäß § 13 Abs 4 der Satzung nicht nach, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Geschäfte zu sorgen; er muss hiezu aus den Mitgliedern für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen, dessen Funktion im Aufsichtsrat während dieser Zeit ruht. Solcherart bestellte Stellvertreter sind unverzüglich dem Firmenbuch zu melden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung der Vorstandsmitglieder zuständig und hat in diesem Zusammenhang auch die dienstrechtlichen Belange der Geschäftsführer, insbesondere seinen Anstellungsvertrag und seine Entlohnung, zu regeln.
- (7) Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung erstellen, in der insbesondere auch die Zustimmungserfordernisse der Vorstandsbeschlüsse zu regeln sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.

§ 15

Organisation des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat jährlich mindestens vier Sitzungen abzuhalten. Über Aufforderung von mindestens drei Aufsichtsräten oder Beschluss des Vorstandes ist unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen zu fassen. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, sofern dem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (2) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit

gefällt. Die Beiziehung von weiteren Vertretern von Genossenschaftern ist zulässig. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

- (4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 16

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich längstens bis zum 31.01. am Sitz der Genossenschaft stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat über Beschluss des Vorstandes oder über Antrag des Aufsichtsrates oder von mindestens 20 % der Mitglieder nach Köpfen oder nach Stimmen stattzufinden. Im Fall der Beantragung durch Mitglieder oder des Aufsichtsrates hat der Vorstand ehestmöglich eine Versammlung einzuberufen. In den Fällen des § 84 GenG ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine Versammlung einzuberufen.

§ 17

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Generalversammlung bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin (Postaufgabe) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss des Vorschlages über die Festsetzung der Jahresbeiträge schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Wege. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Dieser ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18

Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen, gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind. Es steht Mitgliedern, die mindestens 20% der Köpfe oder Stimmen auf sich vereinen frei, bis längstens sieben Tage vor der Generalversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einzubringen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Derartige Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind den Mitgliedern

nach Einlangen umgehend durch Übersendung der ergänzten Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19

Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Aufsichtsrat oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an einen von der Generalversammlung zu wählenden Versammlungsleiter zu übergeben.
- (2) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und 50 % der Geschäftsanteile anwesend oder vertreten sind.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Beschlüsse der Generalversammlung kommen – vorbehaltlich Abs 2 – zustande, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verschmelzung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes sowie über die Auflösung der Genossenschaft sowie Beschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.

- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies mindestens 20 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangen oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen die im Gesetz und diesem Vertrag ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere
 - a) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates,
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Verwendung von Gewinnen sowie Abdeckung von Verlusten,
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) Auflösung der Genossenschaft,
 - g) Entgegennahme des Revisionsberichtes,
 - h) Wahl der Stimmenzähler und des Protokollmitunterfertigers.

§ 23

Wahlen

- (1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (2) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag einzubringen. Weitere Wahlvorschläge können nur von mindestens 10% der Mitglieder, die auch mindestens 10% der Stimmen repräsentieren, eingebracht werden. Aufgrund solcher Wahlvorschläge sind in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Wahlvorschlag muss für jedes zu besetzende Mandat Personen namhaft machen. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversamm-

lungstermin muss mindestens 3 Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Versand der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages auf seinen Wunsch eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.

- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in einem Wahlgang. Die Generalversammlung kann beschließen, über die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder getrennt abzustimmen.
- (4) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
- (5) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- (7) Als Aufsichtsräte sind nur Personen wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 24 Protokollführung

- (1) Bei jeder Sitzung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden zu bestellen.
- (2) Das Protokoll hat Ort und Zeit der Veranstaltung, die Anzahl der Anwesenden und mit Ausnahme der Generalversammlung auch die Namen der Abwesenden zu enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind vollständig zu protokollieren.
- (3) Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem Protokollmitfertiger, der von der Versammlung gewählt wird, zu unterzeichnen. Die übrigen Protokolle gelten als genehmigt, sofern nach dem Versand nicht bis spätestens zur nächsten Sitzung ein Widerspruch erfolgt.
- (4) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung und kann gegen Kostenersatz auch Abschriften der Protokolle verlangen.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 25

Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.06. und endet am darauffolgenden 31.05. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.05.
- (2) Der Vorstand hat jährlich längstens binnen fünf Monaten den Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist dem Aufsichtsrat sowie der Generalversammlung zur Genehmigung innert der gesetzlichen Fristen vorzulegen.

§ 26

Gewinnverwendung und Verlustabdeckung

- (1) Der Bilanzgewinn ist nicht an die Mitglieder auszuschütten, sondern im Sinne der Zwecke der Genossenschaft zu verwenden.
- (2) Verluste sind auf neue Rechnung vorzutragen, wenn die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft erwarten lässt, dass eine Verlustabdeckung erwartet werden kann.

§ 27

Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt neben den im Gesetz genannten Fällen durch Beschluss der Generalversammlung.
- (2) Der Auflösung hat die Liquidation zu folgen. Die Mitglieder des Vorstandes sind, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Generalversammlung, zu Liquidatoren zu bestellen. Sie haben die Liquidation entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln und nach Beendigung der Liquidation die Bücher der Genossenschaft zu verwahren.

§ 28

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal oder elektronisch.

§ 29

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Na-

tur sind, vom Registergericht verlangt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen Rechtsmittel zu erheben.

2. Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 30 Proponenten


Als Proponenten haben für die Registrierung der Gesellschaft zu sorgen:


1. Mag. Wolfgang Beck (1953-04-30)
Dorf 276
6932 Langen

2. Wolfgang Kresser (1970-04-02)
Hagen 61
6934 Sulzberg / Thal

Bregenz, am 16.03.2016

Skilifte Hagenberg eGen

Obmann: 

Obmann-Stellvertreter: 

In der Gründungsversammlung vom 16.03.2016 beschlossen.